

MANDANTENINFORMATION

Firmensicherheit und Ehevertrag

Tabuthema: Ehevertrag

Ein Ehevertrag kann die Zukunft der Firma retten. Gewiss, es gibt viele äußere Faktoren, die den Fortbestand einer Firma bedrohen können. Ein plötzlicher Ausfall des Firmenchefs oder auch eine Ehe sind Faktoren, die viele Unternehmer nicht im Blick haben oder aber auch verdrängen. Und um gleich am Anfang kein Missverständnis aufkommen zu lassen, bei einem Ehevertrag geht es nicht darum, den Partner zu benachteiligen oder ihn leer ausgehen zu lassen, sondern unternehmerische Verantwortung für den Bestand der Firma und damit auch soziales Engagement zum Erhalt von Lebensgrundlagen der Mitarbeiter zu übernehmen.

Risikothema: Zugewinnausgleich

Werden keine Regelungen getroffen, steht am Ende einer Ehe oder eines Lebens der Zugewinnausgleich. Für Unternehmer bedeutet das ein hohes, potentiell existenzbedrohendes Risiko. Denn die während einer Ehe beibehaltene "Zugewinnsgemeinschaft" hat zur Folge, dass im Falle der Scheidung oder des Todes der "Zugewinn" ausgeglichen wird. Dabei wird das Anfangs- und Endvermögen eines jeden Ehegatten zu Beginn und am Ende der Ehe ermittelt. Der sich hieraus ergebende Überschuss wird hälftig geteilt, bzw. wird nachlassrelevant.

Angstthema: Trennung oder Tod

Folgender Fall verdeutlicht die Brisanz des Fehlens einer von der Zugewinnsgemeinschaft abweichenden Regelung:

Nach der Heirat gründet ein Handwerksmeister seine eigene Firma. Die Geschäfte laufen erfolgreich. Nach wenigen Jahren hat die Firma einen Wert von einer Million Euro. Dieser Wert ist zur großen Überraschung des Handwerksmeisters durch ein umfassendes und teures Sachverständigengutachten ermittelt worden. Überraschend war für den Firmeneigner nicht nur die Kostennote, sondern auch der Umstand, der Wert nicht etwa durch die erheblich niedrigeren Steuer- oder Bilanzwerte bestimmt wurde, sondern der tatsächliche Verkehrswert des Unternehmens zu Buche schlug. Dazu kam der „good will“ der Handwerksfirma, der sich während der Ehezeit entwickelt hatte und ebenfalls in den Zugewinnausgleich einfluss. Mit dem sogenannten „good will“ wird der immateriellen Wert des Unternehmens bezeichnet, in den Wettbewerbssituation, Marktpotentiale oder auch der Standort etc. einfließen. Im Zeitpunkt der Scheidung hat die Ehefrau nun einen Ausgleichsanspruch, in Höhe der Hälfte des Firmen-Wertes, demnach über 500.000 Euro.

Jeder mag sich diesen Fall für seine Firma vorstellen und die Frage beantworten, ob und wie die Firma in einem solchen Fall weiterläuft.

Zukunftsthema: Individuelle Regelung

Mit einem Ehevertrag wird eine individuelle rechtliche Grundlage der betreffenden Ehe zur Regelung der rechtlichen Konsequenzen bei einem Scheitern der Ehe oder beim Tod geschaffen. Inhaltlich stehen grundsätzlich zwei Wege offen:

Ehepartner können vertraglich vor oder nach der Eheschließung entweder die sogenannte modifizierte Zugewinnsgemeinschaft oder den Güterstand der Gütertrennung vereinbaren. Für beide Modelle sind Formvorschriften zu beachten und sie sind grundsätzlich notariell zu beurkunden.

Die modifizierte Zugewinnsgemeinschaft hat steuerliche Vorteile. Für die konkreten Bedürfnisse der Ehegatten lassen sich individuelle Regelungen treffen. Das Betriebsvermögen kann z.B. vom Zugewinnausgleich ausgeschlossen werden.

Bei einer Gütertrennung werden die Vermögenswerte der Ehegatten komplett voneinander getrennt. Die Ehepartner werden wie Unverheiratete betrachtet. In diesem Fall findet damit bei einer Scheidung oder Tod ein Zugewinnausgleich nicht statt.

Mit einem individuell gestalteten Ehevertrag lassen sich Risiken für Unternehmen reduzieren.